

Neuer Lagebericht des Auswärtigen Amtes über Verfolgung von KurdInnen in der Türkei

Bei der Entscheidung in Asylverfahren stellen die Lageberichte des Auswärtigen Amtes die wichtigste und meist einzige Informationsquelle dar, derer sich die entscheidenden RichterInnen bedienen. Vor dem Hintergrund dieser erheblichen praktischen Relevanz waren die Berichte in der Vergangenheit oft starker Kritik ausgesetzt.

Erstellt von den deutschen Botschaften vor Ort, boten sie meist keine besonders realistische Einschätzung der Lage in den einzelnen Ländern. Vielmehr waren sie geprägt von außenpolitischer Rücksichtnahme gegenüber den jeweiligen Regierungen und dem innenpolitischen Interesse an einer möglichst geringen Quote aufzunehmender AsylbewerberInnen. Dies wurde besonders deutlich an dem noch im März 1999 gültigen Bericht über die Bundesrepublik Jugoslawien: Während Außenminister Fischer und Kriegsminister Scharping die Massenvertreibungen von Kosovo-AlbanerInnen bereits zum zweiten Auschwitz hochstilisierten, konnte die deutsche Botschaft in Belgrad keinerlei Gruppenverfolgung in der südserbischen Provinz entdecken. AlbanerInnen würden nur bei politischer Aktivität als SeparatistInnen, nicht aber aufgrund ihrer ethnischen Volkszugehörigkeit verfolgt.

Auch wurden teilweise MitarbeiterInnen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BaFl) beteiligt. Also Beamte, die bereits von Amts wegen ein geringes Interesse an einer realitätsgetreuen Darstellung haben.

Die Kritik an der bisherigen Praxis führte daher Anfang September zu der Anweisung der rot-grünen Regierung an ihre Auslandsvertretungen, bei ihren Einschätzungen künftig „alle Quellen“ zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Nichtregierungsorganisationen, örtliche und bundesdeutsche Menschenrechtsorganisationen und Aussagen von Abgesandten. Zudem sollen Beamte des BaFl nicht mehr beteiligt werden.

Als erster Prüfstein für diesen grundsätzlich als positiv zu wertenden Schritt wurde der Mitte September veröffentlichte Bericht zur Menschenrechtslage in der Türkei angesehen. Dieser zeichnet zwar ein realitätsnäheres Bild als seine Vorgänger, indem er zahlreiche Fälle von Verfolgung und Folter von aus der BRD abgeschobenen AsylbewerberInnen

dokumentiert. Allerdings wird dies keine erheblichen Änderungen der Asylrechtspraxis nach sich ziehen, da es sich hierbei laut Bericht durchweg um Einzelschicksale handelt. Eine Gruppenverfolgung liege nicht vor – der immer



noch im Osten des Landes geführte Krieg gegen die Zivilbevölkerung wird also nach wie vor nicht als das bezeichnet, was er ist. Auch entdeckt der jüngste Bericht ausreichend inländische Fluchtalternativen für Bürgerkriegsflüchtlinge, die einem erfolgreichen Asylbegehren in der BRD entgegenstehen.

Tillmann Löh, Göttingen.

wohl im Grenzgebiet (mit einer Tiefe von 30 km) als auch auf Durchgangsstraßen.

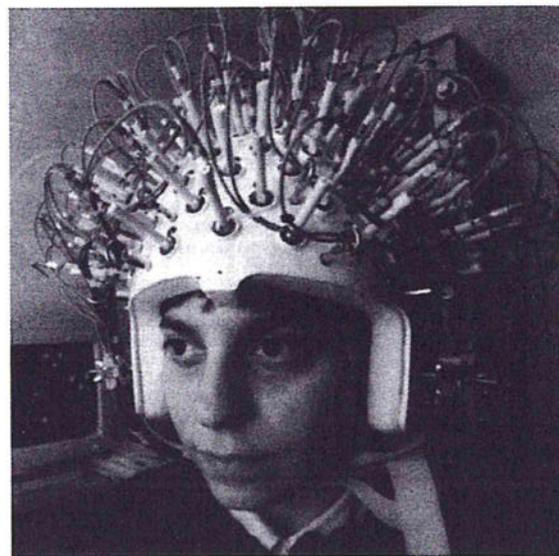
Für Durchgangsstraßen hat das Landesverfassungsgericht festgestellt, daß allein das Reisen auf einer solchen kein Tatbestand sei, an den ein solcher Eingriff in Grundrechte geknüpft werden könne. Die Möglichkeit zu verdachtsunabhängigen Kontrollen im Grenzgebiet bleibt jedoch bestehen, allerdings gab es auch für diese einen kleinen Dämpfer: Die auf diesem Wege gesammelten Daten dürfen vorerst nicht mehr gespeichert und verarbeitet werden, da hierfür keine gesetzliche Regelung existiert.

Die Freude darüber, daß das Landesverfassungsgericht die Auswüchse des zwanghaften Drangs nach innerer Sicherheit begrenzt, wird allerdings merklich getrübt: So fordert das Gericht zwar, daß nur ganz bestimmte Straftaten auf diese Art vorbeugend bekämpft werden dürfen. Außerdem müßten überprüfbare Eingriffsschwellen festgelegt werden. Dafür sollen jedoch sogenannte „dokumentierte Lagerkenntnisse“ oder polizeiliche Erfahrung ausreichen. Diese Eingriffsschwellen zeichnen sich vor allem durch Schwammigkeit und fehlende gerichtliche Überprüfbarkeit aus.

Weiterhin ließen die RichterInnen die grundsätzliche Kritik an verdachtsunabhängigen Kontrollen unberücksichtigt. Ausdrücklich wandte sich das Ge-

Landesverfassungsgericht schränkt verdachtsunabhängige Kontrollen ein

Das Verfassungsgericht von Mecklenburg-Vorpommern hat die seit Anfang 1998 vom dortigen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vorgesehenen verdachtsunabhängigen Kontrollen teilweise für verfassungswidrig und die entscheidende Befugnisnorm für nichtig erklärt. Das gekippte Gesetz erlaubte verdachtsunabhängige Kontrollen mit Identitätsfeststellung zur „Unterbindung des unerlaubten Aufenthaltes und zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten der grenzüberschreitenden Kriminalität“ so-



richt gegen das Argument der BeschwerdeführerInnen, aus dem Menschenbild des Grundgesetzes ergebe sich, daß nicht jedeR als potentielleR RechtsbrecherIn betrachtet werden dürfe — eine Vermutung der Redlichkeit ergebe sich aus dem Grundgesetz nicht. Schade eigentlich!

Jan Gehrken, Hamburg.

Quellen: Urteil des LVerfG Mecklenburg-Vorpommern (Az: LVerfG 2/98); Lisken, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 1998, 22.

**Recht
kurz**

**Recht
kurz**

Bundesgerichtshof bestätigt Verurteilung von Krenz, Kleiber und Schabowski

Es bleibt dabei: Die Mitglieder des ehemaligen DDR-Politbüros müssen, soweit sie die Wiedervereinigung überlebt haben, ins Gefängnis. Am 9. November 1999 bestätigte die 5. Strafkammer des Bundesgerichtshofs (BGH) die Urteile des Berliner Kriminalgerichts gegen Egon Krenz, Günther Kleiber und Günther Schabowski vom 25. August 1997. Krenz, Kleiber und Schabowski waren wegen Totschlags an den sogenannten „Republikflüchtlingen“ zu Gefängnisstrafen von sechseinhalb (Krenz) bzw. drei Jahren (Schabowski und Kleiber) verurteilt worden.

Allen drei wurde zur Last gelegt, als Mitglieder des Politbüros an Beschlüssen mitgewirkt zu haben, die vermittels Befehlsketten das Grenzregime aufrecht erhalten und die Todesschüsse auf „Republikflüchtlinge“ ausgelöst haben.

Krenz war seit 1983, Kleiber und Schabowski waren seit Mai 1984 Mitglieder des Politbüros. Zwar bestand das Grenzregime inklusive Stacheldraht respektive Mauer und Schießbefehl zu dieser Zeit bereits, doch wurde den dreien vorgeworfen, jeweils an der Definition und dem Beschluß des sogenannten Klassenauftrags an die Grenztruppen beteiligt gewesen zu sein, demzufolge diese die Unversehrtheit der Grenze zu sichern hatten. Für die hätten sie auch Tote billigend in Kauf genommen. Insgesamt hätten sie auch Tatherrschaft kraft Befehlsgewalt gehabt und seien somit die mittelbaren Täter hinter den Schützen.

Bei Schabowski und Kleiber gingen die Richter vom Vorliegen eines vermeidbaren Verbotsirrtums aus. Ihnen glaubten sie also, daß ihnen die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens nicht bewußt gewesen sei. Zudem sahen sie in ihren Fällen den minderschweren Fall des Totschlags (§ 213 Strafgesetzbuch) gegeben, so daß die Strafen entsprechend milde ausfallen konnten.

Alle drei Angeklagten hatten gegen das Berliner Urteil Revision mit dem Ziel eines Freispruchs eingelegt. Auch die Staatsanwaltschaft

hatte Revision erhoben, da sie die Strafen als zu niedrig ansah. Mit der Abweisung der Revision sind die Urteile rechtskräftig.

Krenz hofft nun darauf, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Recht zu bekommen. Auch der frühere DDR-Verteidigungsminister Heinz Keßler und sein damaliger Stellvertreter Fritz Streletz haben bereits den Gerichtshof in Straßburg angerufen.

Jochen Goerdeler, Berlin

Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. 11. 99 (Az: 5 StR 632/98).

Schamloses Geschacher um Entschädigung der NS-ZwangsarbeiterInnen

Im Verlauf der sechsten Verhandlungsrunde über die Entschädigung von ZwangsarbeiterInnen kam es Mitte November zu einer Annäherung der Positionen der Opferanwälte sowie der deutschen Wirtschaft. Das kann aber nicht darüber hinweg täuschen, daß die Verhandlungen ein Paradebeispiel für den verantwortungslosen Umgang der deutschen Industrie mit ihrer Nazi-Vergangenheit darstellen. Von ca. zweitausend deutschen Unternehmen, die während des dritten Reiches ZwangsarbeiterInnen beschäftigten, sind lediglich sechzig Unternehmen dazu bereit, sich an der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zu beteiligen. Nur sechzehn davon bekennen sich namentlich zu ihrer Vergangenheit, der Rest der Zahlungswilligen möchte lieber anonym bleiben. Auch der Ablauf der Verhandlungen zeugt von einem schamlosen Poker der Industrie um die Entschädigung. So kam es erst zur Gründung des Entschädigungsfonds mit dem bedeutungsvollen Namen „Erinnern, Verantwortung und Zukunft“, als die Einigung mit den Schweizer Banken 1997 über verbliebenes Vermögen von Holocaust Opfern, historische Forschungen und nicht zuletzt der Druck von Sammelklagen und Boykottandrohungen in den USA den Druck erhöhten. Zudem sind die deutschen Unternehmen in ihren Bemühungen, die zu zahlende Summe möglichst gering zu halten, unangenehm aufgefallen. Angesichts der florierenden Wirtschaft sowie des nicht unbeachtlichen Profits, der einst aus der Zwangsarbeit gezogen wurde, ist das Verhalten der Unternehmen unverantwortlich. Die Bremer Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts hat die Summe des vorenthaltenen Lohns nach Anrechnung der gestiegenen Lohnkosten und Inflation auf ca. 180 Mrd DM beziffert. Dagegen nehmen sich die 8 Mrd DM, die von deutscher Seite zuletzt angeboten wurden (5 Mrd

DM seitens der Wirtschaft und 3 Mrd DM aus dem Bundeshaushalt), eher mickrig aus. Trotz dieses lächerlich geringen Angebots zeichnet sich eine Einigung ab, die allein auf das Entgegenkommen auf Opferseite zurückzuführen ist. So sind die Opferanwälte von ihren einstigen Forderungen, die im Bereich von 20–30 Mrd DM lagen, abgewichen. In dieser sechsten Verhandlungsrunde beanspruchten sie nunmehr 10–15 Mrd DM und sind sogar dazu bereit, über das Angebot in Höhe von 8 Mrd DM ernsthaft nachzudenken. Hingegen zeigt die deutsche Seite sich uneinsichtig und unbeweglich. So wurde die Forderung der Opferanwälte von deutlich über 10 Mrd DM als extravagant und unrealistisch bezeichnet und das Angebot der Wirtschaft als eine Art humanitäre Hilfe angesehen, die bei 5 Mrd DM das Ende der Fahnenstange erreicht habe. Die Höhe der Entschädigungsleistung ist keine Frage des guten Willens, sondern ein Gebot von Recht und Moral, aber das haben die deutschen Verhandlungsführer augenscheinlich nicht begriffen.

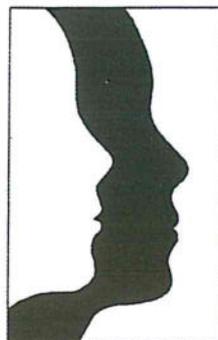
Lena Dammann, Hamburg.

Recht
kurz

Anzeige

Menschenrechte für die Frau 3/99

Die Zeitschrift von
TERRE DES FEMMES



Volksküche und Agenda 21
Engagierte Frauen in Peru

Frauenförderung schwer gemacht
Erfahrungsbericht aus Niger

Projekte bei TERRE DES FEMMES

TERRE DES FEMMES
Postfach 2565, 72015 Tübingen
Tel. 07071/7973-0
Fax 07071/7973-22
Bitte 6,50 DM + 2 DM Versandkosten
in Briefmarken beilegen

Recht
kurz

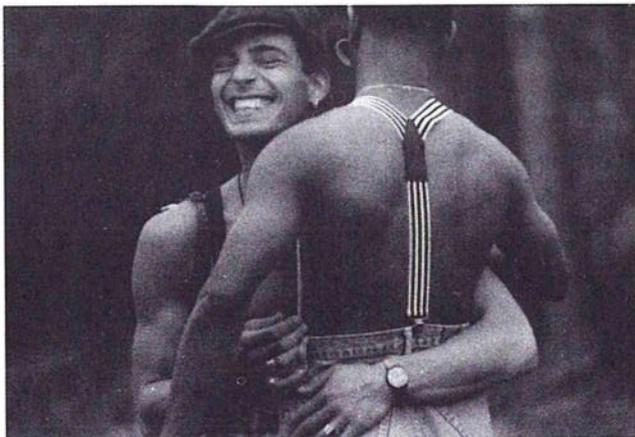


Eine starke Truppe

Die Bundeswehr hat grundsätzlich nichts gegen Homosexuelle, verkündete kürzlich ein Sprecher des Bundesverteidigungsministeriums. Dem widerspricht allerdings die Zwangsversetzung eines Bundeswehroffiziers, dessen Homosexualität dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) bekannt wurde. Bis dahin als Ausbilder bei der Luftwaffe tätig, wurde der Zeitsoldat auf einen Posten im Stab versetzt.

„Homosexualität begründet erhebliche Zweifel an der Eignung und schließt eine Verwendung aus, die an Führung, Erziehung und Ausbildung gebunden

Recht kurz



ist.“ so die Begründung. Warum? Weil Homosexualität noch nicht allgemein in der Gesellschaft anerkannt und nicht bei allen Soldaten akzeptiert sei. Diese Akzeptanz könne nicht „per Erlaß“ diktiert werden. Ein Ausbilder, dessen Homosexualität bekannt werde, büße daher an Autorität ein.

Über die Verfassungsbeschwerde, die der Betroffene aufgrund der Versetzung erhoben hat, ist noch nicht entschieden. Als interessant könnte sich herausstellen, welche Auswirkungen ein Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) hat, das sich mit einem ähnlichen Fall befaßt. Es klagten vier Homosexuelle, die ebenfalls wegen ihrer sexuellen Orientierung aus den britischen Streitkräften ausgeschlossen worden waren. Das Gericht befand die Argumente des britischen Verteidigungsministeriums gegen den Einsatz von Homosexuellen in der Armee, die im wesentlichen denen des deutschen Ministeriums gleichen, als mit dem Recht auf Privatsphäre (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)) unvereinbar. Sie basierten auf keinerlei „beweisbaren“ Fakten, sondern auf einer voreingenommenen Haltung Heterosexueller gegenüber Homosexuellen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Oktober diesen Jahres ausdrücklich festgestellt, daß die Organisation der Streitkräfte in den Mitgliedstaaten nicht vom Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrecht ausgenommen ist. Er entschied, daß die Nationalstaaten bei der Organisation und Führung der Streitkräfte den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten haben. Nur wenn das Geschlecht unabdingbare Voraussetzung für eine Tätigkeit darstelle, sei eine Ausnahme gerechtfertigt. Ihre „objektiv“ feststellbare Gebundenheit an biologische Voraussetzungen für eine Eignung kann Frauen also weiterhin ein Hindernis auf dem Weg zur Gleichbehandlung sein. Ein ähnlich objektives Kriterium bei schwulen Männern zu finden, dürfte sich allerdings als schwierig herausstellen.

Kristina Stolterfoht, Berlin.

Quellen: Beschluß des BVerfG, 2 BvR 2276/98 vom 17.08.99; <http://www.bverfg.de/>; Pressemitteilung des EuGMR vom 27.09.99; Urteil des EuGH in der Rechtssache C-273/97.

Ungleichbehandlung wegen Nichtzahlung von Weihnachtsgeld

Der Erziehungsurlaub bringt Verdiensteinbußen mit sich, meist für die Frau. Sie ist es auch, die oft nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen kann, nicht zuletzt wegen ihrer vielen Heimverpflichtungen. Besonders ärgerlich wird es, wenn der/die ArbeitgeberIn dann noch die Zahlung des allen anderen gewährten Weihnachtsgeldes verweigert. Dies kann indes eine vom Gemeinschaftsrecht verbotene Diskriminierung der Frau sein, wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) in zwei Fällen entschieden hat.

In dem ersten wurde der zuvor in Vollzeit arbeitenden Klägerin die Weihnachtsgatifikation verwehrt, eben weil sie jetzt den Erziehungsurlaub wahrnehme. Der Rechtsstreit hing von der Auslegung des Artikels 119 des Europäischen Gemeinschaftsvertrages (EGV) ab (gleiches Entgelt für Männer und Frauen). Das zuständige Arbeitsge-

richt Gelsenkirchen wandte sich mit der Frage an den EuGH, ob bei der Gewährung von Weihnachtsgeld die Unterscheidung zwischen aktiven ArbeitnehmerInnen und sich im Erziehungsurlaub befindlichen mit diesem Artikel vereinbar ist. Nach dem EuGH kommt es hierfür darauf an, ob die Weihnachtsgatifikation eine Vergütung für im Jahr der Gewährung geleistete Dienste ist oder aber ein Anreiz für zukünftige Treue. Es ist nur die letzte Konstellation, nach der die Nichtzahlung des Weihnachtsgeldes an die Klägerin gerechtfertigt wäre. Eine solche Praxis sei keine Diskriminierung, da sie unterschiedslos für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelte. Das Merkmal des Erziehungsurlaubs sei der ruhende Arbeitsvertrag. Diese Situation könne nicht mit derjenigen eines Mannes oder einer Frau, der/die arbeiten geht, gleichgesetzt werden.

Was hiervon auch zu halten ist, immerhin liegt eine (mittelbare) Diskriminierung der Frau i. S. d. Artikels 119 EGV vor, wenn das Weihnachtsgeld der Anerkennung getaner Arbeit dient, da Frauen öfter Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen und daher von der Verweigerung der Gratifikation öfter betroffen sind. Abzuwarten bleibt nun, ob ArbeitgeberInnen nicht in Zukunft das Weihnachtsgeld vorzugsweise als Belohnung für künftige Arbeitsleistungen deklarieren.

Richtungsweisender erscheint da die Entscheidung des EuGH in dem zweiten Fall. Hier wurde einer im öffentlichen Dienst geringfügig beschäftigten deutschen Krankenschwester das Weihnachtsgeld verweigert. Der generelle Ausschluß der geringfügig Beschäftigten von der Gratifikation verstößt gegen Art. 119 EGV, so der EuGH, da von ihm faktisch erheblich mehr Frauen als Männer berührt sind.

Ein Grund zur Freude ist jedoch auch diese Entscheidung nicht wirklich. Sollte die Frau in erstgenannter das Weihnachtsgeld für geleistete Arbeit erhalten, steht es ihr hier letztlich doch nur zu, weil sie Frau ist; warum nicht ihrer Leistung wegen?

Nina Dieckmann, Berlin.

Quellen: Entscheidungen des EuGH vom 21. 10. 1999 (Az C 333/97 und C 281/97).

